

Prof. Dr. Inge Wulf, Clausthal-Zellerfeld / Nadine Otter, M.Sc., Hamburg / Prof. Dr. Peter C. Lorson, Rostock / Prof. Dr. Stefan Müller, Hamburg / Manfred Piwinger, Wuppertal / Peter Griez, Dortmund

Implikationen der Lieferkettenregulierung für Corporate-Governance-Systeme

– Handlungsempfehlungen und Praxisbeispiele zur Umsetzung der Anforderungen –

Prof. Dr. Inge Wulf, Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insb. Unternehmensrechnung an der Technischen Universität Clausthal.

Nadine Otter, M.Sc., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen, der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.

Prof. Dr. Peter C. Lorson, Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock sowie Executive Director des dortigen Center for Accounting and Auditing (CAA).

Prof. Dr. Stefan Müller, Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen, der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.

Manfred Piwinger, Publizist und Journalist.

Peter Griez, Geschäftsbereichsleiter einer mittelständischen Unternehmensgruppe aus dem produzierenden Gewerbe.

Kontakt: autor@kor-ifrs.de

In einem ersten Beitrag sind die gesetzlichen Vorgaben zu den Berichtspflichten des Lieferketten Sorgfaltspflichten-gesetzes (LkSG) im Kontext bereits bestehender Regulierungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung skizziert worden. Darauf aufbauend ist es Ziel dieses Beitrags, die mit dem LkSG verbundenen Implikationen für das Risikomanagement und die risikoorientierte Corporate Governance zu erläutern, Handlungsempfehlungen zu geben und in Berichten der DAX40-Unternehmen bereits vorliegende Beispiele aufzuzeigen.

I. Einleitung

Menschenrechtsverletzungen und umweltschädliches Verhalten werden in der globalen Informationsgesellschaft schneller öffentlich, fließen in Risikobewertungen von Unternehmen ein und beeinflussen Geschäftsbeziehungen wie auch das Kundenverhalten. Das Bewusstsein für die Sorgfaltspflicht im Unternehmen und deren Wahrnehmung auch in der Lieferkette kann nicht nur die Kundenbindung, sondern auch die Mitarbeiterbindung stärken sowie Lieferantenbeziehungen verbessern und infolgedessen zum langfristigen Erfolg des Unternehmens beitragen. Mit dem *Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz* (LkSG)¹ müssen bestimmte Unternehmen ab dem 01.01.2023 konkreten Vorgaben zu ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte und spezifischer Vorschriften zum Umweltschutz nachkommen und darüber berichten. Betroffen sind insb. in Deutschland ansässige Unternehmen mit zunächst mindestens 3.000 Arbeitnehmern; zum 01.01.2024 wird die Grenze auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern herabgesetzt (§ 1 Abs. 1

LkSG).² Inhaltlich handelt es sich bei den durch das LkSG geschützten Menschenrechten um die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO)³, die in der Anlage zu § 2 LkSG aufgeführt sind und vor allem dem Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Sklaverei und der Achtung von Arbeitsschutzpflichten, der Koalitionsfreiheit sowie dem Mindestlohn dienen. Neben Menschenrechten bezieht sich das LkSG auch auf den Schutz vor bestimmten umweltbezogenen Risiken aus dem Umgang mit Quecksilber, Chemikalien und der Ein- und Ausfuhr von Abfällen (§ 2 Abs. 3 LkSG). Zu den gem. § 3 LkSG geforderten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Unternehmen gehören:

- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 LkSG) und Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3 LkSG),
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG),
- Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG),
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 3 und 4 LkSG),
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen (§ 7 Abs. 1 bis 3 LkSG),
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG),
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG),
- Dokumentations- und Berichtspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 und 2 LkSG).

Die Vorgaben sind nicht gänzlich neu, aber künftig verbindlich zu beachten. Vergleichbare Regulierungen gibt es bspw. in GRI 412 (Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte) oder in der Selbstregulierung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Dennoch werden die Anforderungen des LkSG, wie bspw. die Überprüfung von Zulieferern und Vorgaben zu Compliance-Management-Systemen (CMS), aufgrund ihres Verpflichtungscharakters Auswirkungen auf Prozesse in Unternehmen haben. Ziel dieses Beitrags ist es, die mit dem LkSG verbundenen Implikationen für das Risikomanagement einschließlich damit verbundener Berichtsanforderungen wie auch Implikationen für die risikoorientierte Corporate Governance aufzuzeigen. Auf Basis der Erkenntnisse werden Empfehlungen für die Umsetzung in der Unternehmenspraxis abgeleitet und gute Praxisbeispiele von derzeit noch freiwillig gemachten Angaben in den Berichten der DAX40-Unternehmen dargestellt.

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021, BGBl. I 2021 S. 2959-2969.

² Vgl. Herrmann/Rünz, DB 2021 S. 3078. Zum Anwendungsbereich vgl. Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022 S. 238-245.

³ Kernarbeitsnormen der ILO, abrufbar unter <https://fmos.link/18005> (Abruf: 08.09.2022).

II. Regulierungen zu Corporate-Governance-Systemen mit Blick auf Menschenrechte und Umweltbelange

Die Sorgfalts- und Organisationspflichten einer guten Unternehmensführung können im sog. House of Governance zusammengefasst werden, das als Corporate-Governance-System ein CMS, ein Internes Kontrollsystem (IKS)/Internes Überwachungssystem (IÜS) einschließlich Interner Revision und ein Risikomanagementsystem (RMS) umfasst.⁴ Seit 1998 ist mit dem KonTraG⁵ im AktG explizit ein Risikofrüherkennungssystem (RFS) vorgeschrieben. So hat der Vorstand gem. § 91 Abs. 2 AktG die Pflicht „geeignete Maßnahmen zu treffen, insb. ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Obwohl sich der Gesetzestext nur auf ein Frühwarnsystem bestandsgefährdender Risiken bezieht, bedingt dies ein RMS in der Geschäftsorganisation, da folgerichtig auch der Umgang mit diesen Risiken zu klären ist.⁶ Die Anforderungen nach § 91 Abs. 2 AktG gelten im Prinzip nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Der Gesetzgeber hat jedoch in der Gesetzesbegründung bereits auf die Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsformen hingewiesen.⁷ Dies betrifft zwar gem. § 43 GmbHG insb. die GmbH,⁸ dennoch sind ebenso die Geschäftsführungsorgane anderer Gesellschaftsformen betroffen.⁹ Unabhängig davon ist mit § 1 StaRUG¹⁰ seit dem 01.01.2021 den Mitgliedern des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer (haftungsbeschränkten) juristischen Person weitergehend vorgeschrieben, fortlaufend über die Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können, zu wachen, ggf. geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den jeweiligen Überwachungsorganen unverzüglich Bericht zu erstatten. Neben der Einrichtung eines RFS fordert § 91 Abs. 2 AktG implizit die Implementierung eines IÜS.¹¹ Zur Unterstützung der Überwachung der Geschäftsprozesse kann die Unternehmensleitung eine Interne Revision beauftragen, die als eigenständige und prozessunabhängige Unternehmensfunktion die Überwachung der internen Prozesse und Kontrollmechanismen übernimmt und der Geschäftsleitung unterstellt ist.¹² Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 1 AktG erstreckt sich ebenfalls auf das RFS und das IÜS. Hierzu kann der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG einen Prüfungsausschuss zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einsetzen. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist dies sogar verpflichtend. Zudem unterliegen diese Systeme bei börsennotierten Gesellschaften gem. § 317 Abs. 4 HGB einer externen Prüfungspflicht. Da § 91 Abs. 2 AktG primär die Überwachung bestandsgefährdender Risiken und Maßnahmen zur Kontrolle anspricht, zielt

die Vorgabe zwar nicht explizit auf ein vollständiges IKS und RMS ab. Jedoch ergibt sich bereits aus der Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder, wonach diese „bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden“ haben (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG), die Implementierung eines RMS im Rahmen der Unternehmenssteuerung neben der Überwachung.¹³ Insofern wird § 91 Abs. 2 AktG als Konkretisierung gesehen. Zudem verknüpfte der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum KonTraG die Anforderung des § 91 Abs. 2 AktG mit der Verpflichtung des Vorstands, für ein angemessenes Risikomanagement und eine angemessene Interne Revision Sorge zu tragen.¹⁴ In diesem Sinne bedarf es nach Grundsatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK 2022) für einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken eines geeigneten und wirksamen IKS und RMS. Zum IKS und RMS gehört auch ein CMS, das an die Risikolage des Unternehmens angepasst ist (Grundsatz 4 DCGK 2022).

Dem Risikomanagement-Prozess vorgelagert sind Vorgaben zur Risikostrategie, mit der die grundsätzliche Risikoausrichtung wie auch Leitlinien zur Gestaltung des Risikomanagement-Prozesses festgelegt sind. Zur Risikostrategie gehört neben Art, Herkunft und betrachtetem Zeithorizont der Risiken auch die Risikotragfähigkeit, die sich über die Risikobereitschaft (Risikoappetit und Risikotoleranz) definiert.¹⁵ Angesichts der zahlreichen Unternehmensskandale scheint sich die Unternehmenspraxis – trotz Governance-Regelungen – nicht immer am Ideal eines „ehrbaren Kaufmanns“ zu orientieren. Ethik und Moral finden nicht immer angemessene Berücksichtigung,¹⁶ sodass in der Folge eine Verhaltenssteuerung, wie bspw. mit der CSR-RL¹⁷ oder mit dem DCGK bezweckt, nicht immer auszureichen scheint und Regulierungen zunehmen.¹⁸ So hat – als Folge des Wirecard-Skandals¹⁹ – das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität²⁰ (FISG) die interne und externe Corporate Governance adressiert. Danach besteht für börsennotierte Gesellschaften seit dem 01.07.2021 die Pflicht, ein angemessenes und wirksames *IKS und RMS* durch den Vorstand einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG). Eine Überwachung des IKS und RMS durch den (bisher freiwillig einzurichtenden) Prüfungsausschuss war bereits seit 2009 festgeschrieben (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Zudem erstrecken sich auch die Aufgaben der Internen Revision auf die Prüfung des RMS.²¹ Dagegen ist – anders als beim IÜS – auch nach dem FISG weder eine externe Prüfung des IKS noch des RMS verpflichtend vorgesehen. Es müssen lediglich Eignungs-, Funktions- und Systemprüfungen erfolgen.²² Die Einrichtung eines CMS ist nicht explizit vorgeschrieben,²³ jedoch aus Grundsatz 5 und der Empfehlung A.2 DCGK (2020) ableitbar. Ein CMS umfasst alle Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, die ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen

4 Vgl. Gnädiger, *StuB* 2013 S. 183.

5 Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 30.04.1998, BGBl. I 1998 S. 786-794.

6 Vgl. Rohlf/Mahnke, in: Mahnke/Rohlf (Hrsg.), *Betriebliches Risikomanagement und Industrieversicherung*, 2020, S. 5.

7 Vgl. BT-Drucks. 13/9712 S. 15.

8 Vgl. Martin/Bär, *Grundzüge des Risikomanagements nach KonTraG: Das Risikomanagementsystem zur Krisenfrüherkennung* nach § 91 Abs. 2 AktG, Reprint 2017, S. 5.

9 Vgl. ausführlich Diederichs, *Risikomanagement und Risikocontrolling*, 4. Aufl. 2018, S. 29.

10 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22.12.2020, BGBl. I 2020 S. 3256 ff.

11 Vgl. Sagmanli/Cömert, in: Schöning/Gögüs/Pernsteiner (Hrsg.), *Risikomanagement in Unternehmen*, 2017, S. 18 f. Darüber hinaus gelten branchenspezifische Sonderregelungen, wie z.B. § 25a KWG und § 26 Abs. 1 VAG.

12 Vgl. Romeike, *Risikomanagement*, 2018, S. 20; Rohlf/Mahnke, a.a.O. (Fn. 6), S. 64.

13 Vgl. Rohlf/Mahnke, a.a.O. (Fn. 6), S. 5.

14 Vgl. RefE-KonTraG, BT-Drucks 13/9712 S. 15.

15 Vgl. Rohlf/Mahnke, a.a.O. (Fn. 6), S. 9-10.

16 Vgl. Pfeifer/Wulf, in: Kumpel/Schlenkrich/Heupel (Hrsg.): *Controlling & Innovation*, 2019, S. 96.

17 Vgl. z.B. Behncke/Wulf, *KoR* 2018 S. 576.

18 Vgl. Müller/Lorson/Otter/Wulf/Griez/Piwinger, *KoR* 2022 S. 292-299.

19 Vgl. z.B. Velte/Graewe, *Reform der Corporate Governance nach dem Wirecard-Skandal*, 2021, S. 64 ff.

20 FISG vom 03.06.2021, BGBl. I 2021 S. 1534.

21 Vgl. DfLR Revisionsstandard Nr. 2: *Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision*, Version 2.0.

22 Vgl. Velte, *DB* 2021 S. 1120.

23 Vgl. Gros/Velte, *DK* 2021 S. 378.

Vertreter und Mitarbeiter eines Unternehmens wie auch ggf. von Dritten sicherstellen. Zu den CMS-Grundelementen gehören auch die Identifikation von Compliance-Risiken und Compliance-Überwachung.²⁴

Letztlich zählen auch *ESG- (Environmental, Social, Governance) Aspekte*, die die *Beachtung von Menschenrechten und den Umweltschutz* einschließen, zu den Sorgfaltspflichten des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG.²⁵ In diesem Zusammenhang hat der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung (SFB) bereits in seinem am 25.02.2021 vorgestellten Abschlussbericht eine Klarstellung zur Einbeziehung auch ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsrisiken in § 93 AktG empfohlen.²⁶ Der Gesetzgeber hat dies jedoch nur in § 87 Abs. 1 AktG im Kontext der Ausgestaltung der Vergütungsstruktur aufgegriffen, die nun explizit auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist,²⁷ jedoch weiterhin keine zwingende Integration von Umwelt- und Sozialaspekten in die Vorstandvergütung impliziert.²⁸ Der DCGK (2022) sieht in einer neuen Empfehlung A.3 DCGK (2022) vor, dass das IKS und das RMS des § 91 Abs. 3 AktG neben finanziellen auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken und somit auch auf Umweltschutz und Menschenrechte ausgerichtet sein sollen.²⁹ Nunmehr verpflichtet § 3 Abs. 1 LkSG Unternehmen explizit, die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten in angemessener Weise zu beachten, um damit verbundenen Risiken vorzubeugen, diese zu minimieren oder zu beenden. Als Novum ist die im LkSG vorgesehene Überprüfung von Lieferanten als Vertragspartner hinsichtlich der Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz wie auch explizite Vorgaben zum CMS zu sehen. Die aus dem LkSG resultierenden Implikationen für das RMS und daraus resultierende Implikationen für die risikoorientierte Corporate Governance werden im Folgenden skizziert.

III. Implikationen des LkSG für das RMS

1. Einrichtung eines RMS nach § 4 Abs. 1 LkSG

Die Beachtung der Sorgfaltspflichten des LkSG setzt die Einbindung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken in ein angemessenes und wirksames RMS voraus. Bereits die Nichtfinanzielle Erklärung (NfE) zielt auf Risiken aus Geschäftsbeziehungen mit Auswirkungen auf bestimmte Mindestaspekte, zu denen Menschenrechte und Umweltbelange zählen. Sie gibt jedoch weder konkret vor, wo die Grenzen der „Geschäftsbeziehungen“ liegen, noch fordert sie die Einrichtung eines RMS. Die neuen Vorgaben des LkSG sind dagegen konkreter und – wenngleich nur auf zwei Belange bezogen – umfassender, da sie Menschenrechts- und Umweltrisiken entlang der gesamten Lieferkette sowohl von unmittelbaren als auch von mittelbaren Zulieferern betreffen. Während sich die NfE explizit auf externe Berichtspflichten der betreffenden Risiken beschränkt, beinhaltet das LkSG zum einen mit § 10 Abs. 2 LkSG konkrete und umfassende Vorschriften für die externen Risikoberichtspflichten und zum anderen mit §§ 4-8 LkSG auch Vorschriften

zum internen Risikomanagement. Letztlich setzt bereits eine Berichtspflicht über Risiken eine entsprechende Verankerung in den Geschäftsprozessen voraus. Insofern kommen dem RMS, dem IKS sowie dem IÜS eine hohe Bedeutung zu.

§ 4 Abs. 1 LkSG schreibt die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Beachtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Zulieferern vor. Dieses ist in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen im Fall einer Verursachung von Menschenrechts- und Umweltrisiken oder Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten durch das Unternehmen dazu beitragen, damit verbundene Risiken zu erkennen, zu mindern sowie diesbezüglichen Verletzungen vorzubeugen, sie zu beenden oder zumindest deren Ausmaß zu minimieren (§ 4 Abs. 2 LkSG). In das Risikomanagement einzubeziehen sind auch Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten mittelbarer Zulieferer, sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen (§ 9 Abs. 3 LkSG). Mit dem NAP, der auf den 31 Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) basiert und mit Blick auf Menschenrechte zu einer unternehmerischen Sorgfaltspflicht entlang der Wertschöpfungskette beitragen soll, existieren bereits – wenngleich freiwillige – Vorgaben zur Erklärung zur Achtung der Menschenrechte, zur Implementierung eines RMS zur Früherkennung von Risiken, zu Maßnahmen zur Abwehr dieser Risiken, zur Berichterstattung sowie zum Beschwerdemechanismus.³⁰ Daher haben Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG zu prüfen, ob und inwieweit ihr bisher ausgestaltetes RMS die lieferkettenrelevanten Risiken und Pflichtverletzungen bereits berücksichtigt und ob ggf. Anpassungen zur Erfüllung der neuen regulatorischen Anforderungen vorzunehmen sind. Die Vorgaben des LkSG folgen im Wesentlichen dem Prozess eines RMS, der Risikokultur, -identifikation, -bewertung, -steuerung, -reporting/-kommunikation und -kontrolle umfasst.³¹ So sind nach § 5 LkSG im Rahmen des Risikomanagements mögliche Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb und bei den unmittelbaren Zulieferern durch eine Risikoanalyse zu ermitteln; bei substantiiertem Kenntnis betrifft dies auch mittelbare Zulieferer. Zudem sind für die Risikosteuerung in §§ 6 und 7 LkSG Präventionsmaßnahmen wie auch Abhilfemaßnahmen vorgeschrieben und ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten.³² Innerhalb der Präventionsmaßnahmen finden sich auch Vorgaben zur Grundsatzklärung, die „mit einem Strategiebeschluss i.S.d. allgemeinen Aufbaumerkmale eines RMS verglichen werden“ kann.³³ Diese wird daher im Folgenden separat von den Präventionsmaßnahmen in einem gesonderten Abschnitt betrachtet. Darüber hinaus müssen Unternehmen festlegen, wer für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist (z.B. durch Benennung einer für Menschenrechte zuständigen Person). Dies hat Auswirkungen auf die Corporate Governance und wird als Schnittstelle zwischen dem eher operativen Risikomanagement und der eher strategischen Corporate Governance in Abschn. IV. (Implikationen für die risikoorientierte Corporate Governance) thematisiert.³⁴

24 Vgl. ISO 19600 Compliance Management System; Graumann, Controlling, 4. Aufl. 2014, S. 720-721.

25 Vgl. Velte, DB 2021 S. 1116, m.w.N.

26 Vgl. Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung, Shifting the Trillions. Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation, 2021, S. 96.

27 Vgl. auch zur diesbezüglichen empirischen Analyse Needham/Schildhauer/Müller, DB 2021 S. 155-161.

28 Vgl. z.B. Seibt, in: Schmidt/Lutter (Hrsg.), AktG, 4. Aufl. 2020, § 87 Rn. 23.

29 Vgl. Wulf, ZCG 2022 S. 169.

30 Vgl. Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, 2017, S. 1, 8.

31 Vgl. ausführlich Graumann, a.a.O. (Fn. 24), S. 762-790.

32 Vgl. die Ausführungen in Abschn. III.4.

33 Dutzi/Schneider/Hasenau, DK 2021 S. 457.

34 Vgl. die Ausführungen in Abschn. IV.

2. Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG als menschenrechts- und umweltbezogene Risikostrategie

Das LkSG verpflichtet die Unternehmensleitung, eine Grundsatzerklärung abzugeben, in der die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens festgelegt ist. Die Grundsatzerklärung richtet sich der Gesetzesbegründung zufolge an die eigenen Beschäftigten, unmittelbare Zulieferer und die allgemeine Öffentlichkeit, inklusive Nichtregierungsorganisationen.³⁵ Damit die in der Grundsatzerklärung formulierten Erwartungen den betreffenden Personenkreis, insb. Beschäftigte und Zulieferer, erreichen, sind auch Zuständigkeiten für die *Kommunikation der Grundsatzerklärung* festzulegen.³⁶

Die Grundsatzerklärung umfasst eine Beschreibung von *Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten* der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3-5 und 7-10 LkSG sowie eine *Risiko-Priorisierung* als Ergebnis der Risikoanalyse. Darüber hinaus gehört als Mindestumfang nach § 6 Abs. 2 LkSG zur Grundsatzerklärung eine an die Arbeitnehmer und Zulieferer gerichtete Erklärung, in der die menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette stellt, bspw. als interner und externer *Verhaltenskodex* deutlich gemacht werden. Bei substantiierter Kenntnis über Pflichtverletzungen in Bezug auf Menschenrechte oder den Umweltschutz von mittelbaren Lieferanten ist die Grundsatzerklärung entsprechend anzupassen (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 LkSG).

Da die Abgabe der Grundsatzerklärung innerhalb der Präventionsmaßnahmen im Gesetzestext aufgeführt ist, ist die Grundsatzerklärung unabhängig von etwaigen vorgekommenen Verstößen gegen Menschenrechte und/oder den Umweltschutz abzugeben. Daher ist Unternehmen zu empfehlen, die Grundsatzerklärung unabhängig von den Erkenntnissen der Risikoanalyse zu veröffentlichen.³⁷ Da die Grundsatzerklärung zum 01.01.2023 von der Unternehmensleitung verabschiedet sein sollte und auch auf die Ergebnisse der Risikoanalyse Bezug nimmt, muss die erste Risikoanalyse nach § 5 LkSG bereits im Jahr 2022 erfolgen.

Die ausgewerteten Berichte der DAX40-Unternehmen enthalten – u.a. in Folge der sich überschneidenden nFE-Berichterstattung und der freiwilligen Maßnahmen gem. NAP sowie in Vorbereitung auf das LkSG – bereits zahlreiche Ausführungen in unterschiedlicher Detailtiefe zu konkreten, im LkSG geforderten Maßnahmen.

Mit Bezug auf die *Grundsatzerklärung* wird deutlich, dass zahlreiche Unternehmen ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte in ihren Berichten – sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich als auch in Bezug auf die Lieferkette – zumindest erwähnen, während eine kleinere Anzahl von Unternehmen darüber hinaus bereits eine formelle Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte abgibt. Zu letzteren Vorreiter-Unternehmen zählen bspw. Bayer, Beiersdorf, Deutsche Telekom, Mercedes-Benz Group, Merck und Vonovia. So führt Beiersdorf in der eigenen, ausgesprochen detailliert ausgestalteten „*Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte*“ sowohl für die eigene Geschäftstätigkeit als auch für die Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern verschiedene wichtige Prinzipien und Leitsätze an. Diese beinhalten die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN, die Konventionen der ILO sowie die „OECD-Leitsätze für multinationale Unterneh-

men“. Sie werden ergänzt um landesspezifische Regelungen und offizielle behördliche Anforderungen. Darüber hinaus hat Beiersdorf *interne und externe Verhaltenskodizes* für die eigenen *Mitarbeitenden* sowie für die *Lieferbetriebe* entwickelt, die verbindliche Vorgaben zur Einhaltung der Menschenrechte enthalten. Beiersdorf verpflichtet seine Geschäftspartner explizit nicht nur dazu, die vorgegebenen Standards zu erfüllen, sondern auch an ihre *vorgelagerten Lieferketten* weiterzugeben.³⁸ Weitere Details bzw. die Grundsatzerklärung selbst, sind auf den Homepages der DAX40-Unternehmen häufig separat abrufbar.

3. Risikoanalyse nach § 5 LkSG

a) Identifikation von Menschenrechts- und Umweltrisiken in Lieferketten

Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, ist im Rahmen des Risikomanagements jährlich und anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen (§ 5 Abs. 1 und 4 LkSG).³⁹ Zur Risikoanalyse gehören die Identifikation und Bewertung von Menschenrechts- und Umweltrisiken i.S.d. LkSG. Die Identifikation der Risiken erstreckt sich nicht nur auf die Sorgfaltspflichten des eigenen Geschäftsbereichs, sondern mit abgestuften Pflichten auch auf unmittelbare und – bei substantiierter Kenntnis – auch auf mittelbare Zulieferer.⁴⁰ Im Zuge der Risikoidentifikation sind alle bestehenden und zukünftig möglichen wesentlichen Risiken unternehmerischer Aktivitäten strukturiert und detailliert zu erfassen, d.h. die betrieblichen Prozesse sind zu untersuchen, ob und inwieweit sie risikobehaftet sind.⁴¹ Für die Risikoidentifikation ist der *sachliche Anwendungsbereich des LkSG* heranzuziehen, d.h. im Wesentlichen ist auf arbeitsbezogene Menschenrechte und bestimmte umweltbezogene Aspekte jeweils entlang der gesamten Lieferkette des Unternehmens abzustellen.⁴²

Für die Identifikation der Risiken sind die dem LkSG zugrunde liegenden elf verschiedenen Übereinkommen der ILO⁴³ zum Schutz der Menschenrechte relevant (§ 2 Abs. 1 LkSG), § 2 Abs. 2 LkSG spezifiziert ein *menschenrechtliches Risiko* anhand eines Zustands, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die im Folgenden genannten *zwölf Verbote* droht:

1. Beschäftigung von Kindern unter einem zulässigen Mindestalter, das 15 Jahre nicht unterschreiten darf;
2. Verbot schlimmer Formen von Kinderarbeit für unter 18-Jährige (Sklaverei, Prostitution, unerlaubte Tätigkeiten (Drogenhandel), Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsgefährdung);
3. Verbot der Beschäftigung von Zwangsarbeitenden;
4. Verbot aller Formen der Sklaverei und vergleichbarer Unterdrückungen;
5. Verbot der Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften bspw. betreffend Sicherheitsstandards, Schutzmaßnahmen und Arbeitszeiten;
6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit bspw. den Zusammenschluss zu Gewerkschaften betreffend;

38 Vgl. Beiersdorf, Geschäftsbericht 2021, S. 77.

39 Zur Angemessenheit vgl. Jungkind/Raspé/Terbrack, DK 2021 S. 448 f.

40 Vgl. Herrmann/Rünz, BB 2021 S. 3080.

41 Vgl. Reichmann/KiBler/Baumöl, Controlling mit Kennzahlen, 9. Aufl. 2017, S. 643.

42 Zur Umsetzung einer Risikoanalyse vgl. die diesbezügliche Handreichung des BAFA, abrufbar unter <https://fmos.link/18073> (Abruf: 08.09.2022).

43 Zur abschließenden Aufzählung der Übereinkommen vgl. Anlage zu § 2 Abs. 1, Nr. 1-11 des LkSG.

35 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 46.

36 Vgl. Lenz/Bodenstein/Wenzl, ZCG 2022 S. 65.

37 Vgl. Herrmann/Rünz, BB 2021 S. 3082 f., m.w.N.

7. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund verschiedener Merkmale, wie z.B. soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Alter, Geschlecht, Religion;
8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (z.B. Mindestlohn);
9. Verbot der Herbeiführung von Umweltverschmutzung (wie Boden, Gewässer, Luft, Lärm betreffend) inklusive Verbot von übermäßigem Wasserverbrauch;
10. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern;
11. Verbot der Beauftragung und Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts sowie
12. (als Auffangtatbestand) Verbot jeden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das nicht in den Nr. 1-11 genannt, dennoch geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die geschützten Rechtspositionen zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Neben menschenrechtlichen Risiken sind die in § 2 Abs. 3 LkSG präzisierten *umweltbezogenen Risiken* in die Risikoidentifikation einzubeziehen. Diese liegen vor, wenn ein Zustand besteht, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der nachstehenden *acht Verbote* droht, die sich auf die drei in § 2 Abs. 3 LkSG wie auch die in der Anlage zum LkSG genannten internationalen Übereinkommen beziehen, wobei hier – anders als bei Menschenrechtsrisiken – ein Auffangtatbestand fehlt.⁴⁴

1. Zum einen handelt es sich basierend auf dem Minamata-Übereinkommen um Quecksilber, wobei sowohl die Herstellung quecksilberartiger Produkte, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen wie auch die Behandlung von Quecksilberabfällen verboten ist und ein Risiko darstellt (Nr. 1-3).
2. Zum anderen sind die Verbote aus dem Stockholmer Übereinkommen über persistente (auch langlebige) organische Stoffe einzuhalten, wobei es um das Produktionsverbot betroffener Chemikalien und das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen geht (Nr. 4 und 5).
3. Darüber hinaus sind Verbote des Basler Übereinkommens betreffend die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung aufgelistet, deren Einhaltung sicherzustellen ist (Nr. 6-8).

Die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Risiken lösen bei hinreichend wahrscheinlichen Verstößen entsprechende Maßnahmen aus. Hinreichende Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass eine bloße Vermutung nicht ausreicht, vielmehr stellt dieses Wahrscheinlichkeitsurteil auf tatsächliche Umstände ab. Entsprechend § 5 Abs. 4 LkSG besteht für die betroffenen Unternehmen die Pflicht, *einmal im Jahr und zudem anlassbezogen* eine Risikoanalyse durchzuführen. Als Anlässe, die eine Risikoanalyse auslösen, zählen z.B. eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage in der Lieferkette, bspw. als Folge der Einführung neuer Produkte, Umsetzung neuer Prozesse oder Erschließung eines neuen Geschäftsfelds, wie

auch *Hinweise aus Beschwerdeverfahren* nach § 8 LkSG – einschließlich der Beschwerden betreffend mittelbare Lieferanten (§ 9 Abs. 1 LkSG). Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, wie Vorstand oder Einkaufsabteilung, zu kommunizieren (§ 5 Abs. 3 LkSG).

Durch die Risikoanalyse sollen sich Unternehmen einen Überblick über ihre Beschaffungsprozesse sowie die Struktur der unmittelbaren Zulieferer verschaffen. In der Praxis verfügen viele Unternehmen über einschlägige EDV-Systeme, z.B. SAP-Systeme, in denen die aktiven Lieferanten erfasst sind. Für die Risikoidentifikation wird eine strukturierte Datenerhebung in einer Risk Map nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern unter Einbeziehung von politischen Rahmenbedingungen und vulnerablen Personengruppen empfohlen.⁴⁵ Auf diese Weise ist erkennbar, ob bspw. Zulieferer in Risikoländern ansässig sind und/oder Menschenrechts- oder Umweltrisiken ausgesetzt sind. Auf diese Weise kann eine Zuordnung der Lieferanten zu den Rubriken „risikolos“ und „risikobehaftet“ vorgenommen werden.⁴⁶

Um Lieferanten als „risikobehaftet“ zu klassifizieren (oder nicht), können interne und externe Informationen herangezogen werden. Hierzu zählen solche, bei denen intern dokumentiert ist, dass in der Vergangenheit bereits Länder- und/oder Produktrisiken schlagend geworden sind. Die Beurteilung von Länderrisiken ist aber auch auf Basis öffentlich zugänglicher Indizes zu Menschenrechtsrisiken möglich, wie z.B. global slavery index, environmental performance index oder WSI⁴⁷-Mindestlohndatenbank International. Im Gegensatz zu Länderrisiken ist die Risikobeurteilung bei Produkten bzw. Dienstleistungen angesichts der Breite an Branchen und Warengruppen deutlich komplexer. Gleichwohl kann auch für Produkt- bzw. Dienstleistungsrisiken auf Indizes, Leitfäden, Risk Checks u.ä. zurückgegriffen werden, wie z.B. Kompass Nachhaltigkeit (Öffentliche Beschaffung), Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Forschungsbericht 543 „Die Achtung der Menschenrechte entlang globaler Wertschöpfungsketten“.⁴⁸ Die Informationsbeschaffung für die Risikoidentifikation und -bewertung liegt im Ermessen des Unternehmens und kann bspw. durch Inspektionen, Audits vor Ort, Gespräche mit Arbeitnehmern oder Gewerkschaften und Gespräche mit Anwohnern von Produktionsstätten erfolgen.⁴⁹

Bei den DAX40-Unternehmen ist die Berichterstattung zur Risikoanalyse bereits weit verbreitet (Tab. 1). Zahlreiche Unternehmen haben ihr RMS in den letzten Jahren angepasst und um die Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb bis hin zu solchen in der Lieferkette erweitert. Nicht selten wird auf die fortlaufende Weiterentwicklung hingewiesen, um den gesetzlichen Anforderungen des LkSG zu genügen.⁵⁰ Für die *Risikoidentifikation* kommen bei den DAX40-Unternehmen neben internen oder externen Vor-Ort- und Online-*Audits* auch Bewertungen von *Ranking-Agenturen* (wie bspw. EcoVadis oder der Together for Sustainability (TfS) Initiative) sowie *Lieferantenselbsteinschätzungen* zum Einsatz. Frese-

45 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 44 f.; Jungkind/Rasp/Terbrack, DK 2021 S. 449.

46 Vgl. Herrmann/Rünz, BB 2021 S. 3080.

47 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut.

48 Vgl. Herrmann/Rünz, BB 2021 S. 3081, m.w.N.

49 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 45.

50 Bspw. Adidas, BASF, Bayer, BMW, Beiersdorf, Covestro, Daimler Truck, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Deutsche Post, Deutsche Telekom, E.ON, Fresenius, Fresenius Medical Care, Henkel, Infineon, Mercedes-Benz Group, Merck, PUMA, RWE, SAP, Symrise, Volkswagen, Vonovia, Zalando.

44 Vgl. zur abschließenden Aufzählung Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 12-14 LKSG.

Tab. 1: Beispiele einer Berichterstattung zur Risikoanalyse im DAX40

E.ON	Während E.ON bereits seit 2018 nichtfinanzielle Risiken entlang der fünf Mindestaspekte des CSR-RUG analysiert, lag der Fokus im Jahr 2021 besonders auf Menschenrechts- sowie Umwelt- und Klimabelangen, um sich auf die neuen regulatorischen Anforderungen in diesen Bereichen vorzubereiten. Die Menschenrechtsrisiken in der Lieferkette wurden ab Januar 2021 organisatorisch in das Enterprise-Risk-Management-System integriert. Parallel erfolgte sukzessive eine Integration der Beurteilung der nichtfinanziellen Risiken im allgemeinen RMS. ^{a)}
Merck	Besonders detailliert berichtet Merck über den Risikomanagement-Prozess, einschließlich Risikoanalyse und Risikobewertung, und zwar sowohl bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich als auch auf die Lieferkette: „Um mögliche Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit und unserer Geschäftsbeziehungen auf Menschenrechte zu verstehen, führen wir Risikoanalysen durch. Wir untersuchen menschenrechtliche Risiken z.B. an unseren Standorten oder bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen. [...] Auch in unserem Risikoprozess für strategische Lieferanten erfassen wir menschenrechtliche Risiken.“ ^{b)} „Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wählen wir unsere Lieferanten anhand von verschiedenen Kriterien aus – wie Länder-, Material- oder Lieferantenrisiken und deren strategische Bedeutung für unser Geschäft. So können unsere verantwortlichen Mitarbeiter im Einkauf geeignete Maßnahmen zur Risikominderung ausloten und die betreffenden Lieferanten bei Verbesserungen unterstützen. Der Ansatz für unsere strategischen Lieferanten, auf die etwa 53% unserer Gesamtausgaben entfallen, umfasst die Identifizierung, Überwachung und Bewertung von Sicherheitsrisiken in der Lieferkette. [...] Wir berechnen die Risikofaktoren für Lieferanten und Rohmaterialien, indem wir die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos mit den Risikoauswirkungen multiplizieren. Für die Lieferantenbewertung berücksichtigen wir 29 Risikoarten, u.a. „wirtschaftliche Freiheit“, „soziale Unruhen“, „unfaire Geschäftspraktiken“ und „schlechte Arbeitspraktiken“. Außerdem nahmen wir Kriterien auf, um Lieferanten zu identifizieren, die von wichtigen Nachhaltigkeitsrisiken etwa bei der Mineralienbeschaffung oder beim Tierschutz betroffen sind. Im Jahr 2021 entwickelten wir unsere Lieferantenrisikobewertung weiter: Wir konzentrierten uns auf die wichtigsten Risikoarten, was unseren Ansatz noch einmal schärfte.“ ^{c)}
Henkel	Ein Risikomanagement-Ansatz ist auch integraler Bestandteil der Beschaffungsaktivitäten bei Henkel. Der sechsstufige „Responsible Sourcing Process“ (1. Pre-Check und Risikobewertung, 2. Onboarding, 3. Initiales Assessment oder Audit, 4. Analyse der Leistungsstanderhebung, 5. Korrekturmaßnahmen und kontinuierlicher Verbesserungsprozess und 6. Re-Assessment/Re-Audit) ist ein zentrales Element des strategischen Risikomanagements und Compliance-Ansatzes. „Er setzt bereits vor dem Beginn einer Zusammenarbeit an und mündet in einen wiederkehrenden Zyklus der Überprüfung, Analyse und kontinuierlichen Verbesserung mit bestehenden Lieferanten.“ ^{d)}

^{a)} Vgl. E.ON, Geschäftsbericht 2021, S. 140.

^{b)} Merck, Nachhaltigkeitsbericht 2021, S. 54.

^{c)} Merck, Nachhaltigkeitsbericht 2021, S. 45.

^{d)} Henkel, Nachhaltigkeitsbericht 2021, S. 47 f.

nus berichtet zudem über die Auswertung *sozialer Medien*, um negative Berichte über Lieferanten in Bezug auf Nachhaltigkeit zu erkennen.⁵¹ Ferner werden Hinweisgeber- und

Beschwerdeverfahren, die in Abschn. IV. thematisiert werden, als Datenquellen benannt.

Der *Anteil der analysierten Lieferanten* fällt bei den DAX40-Unternehmen unterschiedlich hoch aus, kann aber letztlich nicht definitiv eingeschätzt werden. Bspw. hat Fresenius Medical Care im Jahr 2021 ausnahmslos alle wichtigsten Zulieferer – gemessen am relevanten Einkaufsvolumen – analysiert, während Covestro über 861 Bewertungen der zielrelevanten Lieferanten berichtet, die 80% des zielrelevanten Einkaufswerts abdecken.⁵²

b) Bewertung von Menschenrechts- und Umweltrisiken in Lieferketten

Nach erfolgter Risikoidentifikation sind die Menschenrechts- und Umweltrisiken unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien zu gewichten und zu priorisieren (§ 5 Abs. 2 LkSG), damit anhand der Bewertung eine Beurteilung der Risiken erfolgen kann. Zu den maßgebenden Kriterien zählen neben Art und Umfang der Geschäftstätigkeit auch die unternehmenseigenen Einflussmöglichkeiten, Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung wie auch Grad, Weite und Unumkehrbarkeit der Verletzung sowie der Verursachungsbeitrag des Unternehmens bzw. des Lieferanten.⁵³ Die Darstellung kann in Tabellenform vorgenommen werden.⁵⁴ Einzelrisiken lassen sich bspw. anhand der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß bewerten. Die Quantifizierung kann als quantitative, semi-quantitative oder qualitative Bewertung erfolgen. Es bietet sich eine semi-quantitative Bewertung an, bei der die Punkt- oder Intervallschätzung in die Kategorien niedrig, mittel und hoch unterteilt werden.⁵⁵ Informationen zur *Risikobewertung* werden von DAX40-Unternehmen, wie gesehen, häufig direkt i.V.m. der Risikoidentifikation bzw. der Risikoanalyse dargestellt. Die Berichterstattung umfasst einerseits die o.g. *Informationsquellen zur Risikobewertung* der Lieferanten wie Audits, Rankings von externen Agenturen, Lieferantenselbsteinschätzungen und Fragebögen sowie andererseits *Risikokriterien* wie Länder-, Material- oder Lieferantenrisiken und – seltener – deren strategische Bedeutung für das eigene Geschäft.

Grds. sollen bspw. bei Adidas Produktionsstätten in Ländern mit hohem Risiko zu 100% in Audits erfasst und jährlich bzw. – wenn dort Audits in Eigenverantwortung erfolgen – alle zwei Jahre überprüft werden. „In Produktionsstätten in Ländern mit geringem Risiko (d.h. Länder mit konsequenter Durchsetzung vonseiten der Regierung und starken Aufsichtssystemen, z.B. Deutschland) werden hingegen keine Audits durchgeführt.“⁵⁶ Dabei betrug 2021 die Audit-Abdeckung der Standorte mit erhöhtem Risiko in Asien, als der bedeutendsten Beschaffungsregion, nur 70%.⁵⁷

4. Risikosteuerung durch Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette

Mit der Risikosteuerung soll den identifizierten und bewerteten Risiken durch gezielte Maßnahmen begegnet werden. Als Strategien kommen Vermeidung, Verminderung, Begrenzung,

⁵² Vgl. Fresenius, Geschäftsbericht 2021, S. 198; Covestro, Geschäftsbericht 2021, S. 111.

⁵³ Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 44 f.

⁵⁴ Vgl. Herman/Rünz, DB 2021 S. 3081 f.

⁵⁵ Vgl. ausführlich Diederichs, a.a.O. (Fn. 9), S. 136-139.

⁵⁶ Adidas, Geschäftsbericht 2021, S. 148 f.

⁵⁷ Vgl. Adidas, Geschäftsbericht 2021, S. 148.

⁵¹ Vgl. Fresenius, Geschäftsbericht 2021, S. 198, und Fresenius Medical Care, Nichtfinanzieller Konzernbericht 2021, S. 130.

Überwälzung und Akzeptanz in Betracht.⁵⁸ Diesbezüglich werden im LkSG explizit Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung von Menschenrechts- und Umweltrisiken vorgegeben. So sind bei einem bestehenden Risiko nach § 6 Abs. 1 LkSG unverzüglich angemessene *Präventionsmaßnahmen* zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind in zwei Kategorien zu unterteilen: zum einen eine *Grundsatzerklärung* über die Menschenrechtsstrategie (§ 6 Abs. 2 LkSG) sowie zum anderen – zur Implementierung der darin benannten Zielsetzungen – ein Katalog von Präventionsmaßnahmen, die im eigenen Geschäftsbetrieb und gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu verankern sind (§ 6 Abs. 3 und 4 LkSG).⁵⁹

Die Präventionsmaßnahmen *im eigenen Geschäftsbetrieb* betreffen die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie durch Schulungen in den relevanten Geschäftsabläufen, wie auch die Etablierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 LkSG). Da Unternehmen in Deutschland bereits verschiedene Menschenrechts-, Arbeits-, Sozial- und Umweltschutzstandards anwenden,⁶⁰ gilt es zu prüfen, ob zur Erfüllung der Vorgaben des LkSG weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Als angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber *unmittelbaren Zulieferern* zählen insb.

- Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Lieferantenauswahl,
- vertragliche Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers über die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen und deren angemessene Beachtung in der Lieferkette,
- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zur Durchsetzung von vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Lieferanten,
- Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen wie auch deren Durchführung.

Den Verhaltenskodizes zum Schutz der Menschenrechte sowie den regelmäßigen Schulungsmaßnahmen von Beschäftigten und Lieferanten kommen eine hohe Bedeutung zu.⁶¹ Schulungsmaßnahmen sollen bspw. dazu beitragen, dass die Mitarbeitenden relevante Risiken in der Lieferkette erkennen und die im Unternehmen verankerten Standards umsetzen.⁶² Die Erstellung von Verhaltenskodizes hat sowohl für das eigene Unternehmen wie auch für die Zulieferer (Supplier Code of Conduct) zu erfolgen. Als Präventionsmaßnahmen, die vor allem die Bereiche Einkauf und Compliance betreffen, kommen Lieferantenauswahlverfahren mit Einbindung von Menschenrechtsaspekten sowie nachhaltige Beschaffungsrichtlinien in Betracht. Zur Erfüllung der mit dem LkSG verbundenen Verpflichtungen bietet es sich an, Vertragsanpassungen vorzunehmen und hierin etwa eine Klausel zur Beachtung der Grundsatzerklärung aufzunehmen.⁶³ Zudem können weitere Standards angewendet werden, die auch das Thema Menschenrechte adressieren, wie ISO 20400 zur nachhaltigen Beschaffung sowie ISO 26000 zur gesellschaftlichen Verantwortung.

58 Vgl. Reichmann/Kißler/Baumöl, a.a.O. (Fn. 41), S. 647 f.

59 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 29.

60 Vgl. Jungkind/Raspé/Terbrack, DK 2021 S. 449.

61 Vgl. Jungkind/Raspé/Terbrack, DK 2021 S. 449.

62 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 47.

63 Vgl. Herrmann/Rünz, DB 2021 S. 3083.

Kritisch anzumerken ist, dass nach § 6 Abs. 4 LkSG die Lieferkette des Zulieferers nachrangig angesprochen ist. Demgegenüber war in der Gesetzesbegründung noch explizit eine sog. Weitergabeklausel vorgesehen,⁶⁴ sodass der Zulieferer den Lieferantenkodex seines Kunden auch an seine Zulieferer durchreichen musste. De lege lata ist das Durchreichen der Grundsatzerklärung des Unternehmens von unmittelbaren Zulieferern an deren Zulieferer hingegen nur noch wünschenswert.

Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zielen zunächst auf die Überprüfung der Integration von Strategien in die Unternehmensprozesse ab. Zudem sind Kontrollmechanismen gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu vereinbaren, um die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen. Diese Kontrollen können als Vor-Ort-Begehung oder aber durch von Dritten durchgeführte Audits oder unter Nutzung von Zertifizierungssystemen durchgeführt werden. Es ist ratsam, regelmäßige Lieferantenaudits⁶⁵ oder eventuell Zertifizierungen vertraglich vorzusehen.

In der Praxis ist die Berichterstattung zu Präventionsmaßnahmen mitunter am umfangreichsten, weil es Überschneidungen zwischen den nFE-Angabepflichten und den zukünftigen LkSG-Berichtsanforderungen gibt. Teilweise erfolgt bereits ein expliziter Bezug auf das LkSG. Zu den Unternehmen, die (unterschiedlich tief) im DAX40 über Präventionsmaßnahmen berichten, zählen: Adidas, Allianz, BASF, Bayer, BMW, Beiersdorf, Continental, Covestro, Daimler Truck, Deutsche Bank, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Fresenius, Fresenius Medical Care, Henkel, Infineon, Mercedes-Benz Group, Merck, MTU, PUMA, RWE, SAP, Symrise, Volkswagen, Vonovia und Zalando. Dabei werden insgesamt die in Tab. 2 zusammengefassten Maßnahmen benannt.

Als Beispiel für Zertifizierungssysteme kann Daimler Truck angeführt werden, wo Produktionsmaterial-Lieferanten dazu verpflichtet sind, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gem. ISO 14001, EMAS oder vergleichbarer Standards einzuführen und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen.⁶⁶ Über die angeführten und häufig genannten Präventionsmaßnahmen hinaus berichten einzelne Unternehmen, wie bspw. Covestro und die Deutschen Telekom, über die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu Menschenrechten, um eine vertiefende Betrachtung des Einkaufsprozesses durchzuführen bzw. die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette sicherzustellen.

Über die *Weitergabeklausel* wird ebenfalls mehrfach informiert. Während einige Unternehmen von ihren Lieferanten nur fordern, Verhaltenskodizes und Standards in der Lieferkette weiterzugeben, verlangen andere darüber hinaus die Implementierung von Kontrollmechanismen. Eine konsequente Umsetzung beschreibt u.a. die Mercedes-Benz Group:

„[...] die Supplier Sustainability Standards [bilden] die Leitplanken für unser nachhaltiges Lieferkettenmanagement. Sie definieren Anforderungen an Arbeitsbedingungen, die Achtung und Wahrung der international anerkannten Menschenrechte, Umweltschutz und Sicherheit sowie Geschäftsethik und Compliance und werden in Lieferantenverträgen referenziert. [...]“

Wir fordern unsere *direkten Lieferanten* auf, diese Nachhaltigkeitsstandards anzuerkennen, sie ihren Beschäftigten zu vermitteln sowie an die eigenen Lieferanten in der *vorgelagerten Wertschöpfungskette weiterzugeben* und diese entsprechend zu *verpflich-*

64 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 48.

65 Vgl. BT-Drucks. 19/28649 S. 48.

66 Vgl. Daimler Truck, Geschäftsbericht 2021, S. 89.

Tab. 2: Beispiele zur Berichterstattung über Präventionsmaßnahmen im DAX40

Schulungen (online/vor Ort)	<ul style="list-style-type: none"> – im eigenen Geschäftsbetrieb sowie für Lieferanten, – häufig in verschiedenen Sprachen, – über das Schulungs- und Weiterbildungsangebot hinaus bietet bspw. Covestro regelmäßig Lieferantentage als Austauschmöglichkeit und zur Stärkung der Zusammenarbeit an.^{a)}
Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> – sind teilweise in Beschaffungs-/Einkaufsrichtlinien verankert, – legen der Lieferantenauswahl Lieferantebewertungen zugrunde (z.B. von der Bewertungsplattform EcoVadis) und/oder – beinhalten die Einholung von Lieferantenselbstauskünften.
Lieferantenvertragsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – in Form der Einbeziehung von Verhaltenskodizes, Business Partner Standards, Codes of Conduct sowie Codes of Conduct for Suppliers. – Vereinbarung risikobasierter Kontrollmechanismen in Form von Vor-Ort-Begehungen, (Vor-Ort-/Online-) Audits, (seltener) Zertifizierungssystemen.

^{a)} Vgl. Covestro, Geschäftsbericht 2021, S. 113.

ten. Ebenso erwarten wir von ihnen, dass sie kontrollieren, ob die Mindestanforderungen eingehalten werden.

Neben unseren Supplier Sustainability Standards sichern wir unsere Nachhaltigkeitsanforderungen auch vertraglich ab. So fordern wir u.a. über unsere *speziellen Einkaufsbedingungen*, die *Mercedes-Benz Group Special Terms*, dass Lieferanten gem. den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den jeweils relevanten OECD-Leitsätzen und -Prinzipien Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht etablieren müssen. Zusätzlich behalten wir uns das Recht vor, diese Prozesse zu kontrollieren und zu auditieren. Weiterhin ist jeder Lieferant verpflichtet, über identifizierte menschenrechtliche Risiken und Gegenmaßnahmen zu informieren sowie auf Anfrage Risiko-Hotspots entlang seiner Lieferkette offenzulegen.⁶⁷

Über die eigene Wertschöpfungskette hinaus unterstützt bspw. Continental die Entwicklung von branchenweiten Standards (u.a. über die „Teilnahme am Branchendialog der deutschen Bundesregierung zu Menschenrechten in der Automobilindustrie sowie an der Global Platform for Sustainable Natural Rubber.“⁶⁸) In der Berichtspraxis wenig verbreitet sind demgegenüber Ausführungen zu den Grenzen der Lieferkettenüberwachung, wie bspw. von RWE:

„Durch Einkauf von Rohstoffen auf Großhandelsmärkten ist bei Geschäftsabschluss nur der direkte Vorbesitzer bekannt; nicht die geografische Herkunft des Rohstoffs. Produktionsbedingungen sind deshalb nur mittelbar beeinflussbar.“⁶⁹

Angemessene Abhilfemaßnahmen sind unverzüglich bei festgestellten Menschenrechts- oder Umweltschutzverstößen im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer zu ergreifen, damit die Verletzung verhindert, beendet oder das Ausmaß der Verletzung minimiert wird (§ 7 Abs. 1 LkSG).

⁶⁷ Mercedes-Benz Group, Geschäftsbericht 2021, S. 96 f.

⁶⁸ Continental, Geschäftsbericht 2021, S. 40.

⁶⁹ RWE, Nichtfinanzieller Bericht 2021, S. 10.

Im *eigenen Geschäftsbereich* muss die Abhilfemaßnahme im Inland zur Beendigung der Verletzung führen, wohingegen eine Beendigung bei Konzernunternehmen oder in ausländischen Standorten nur „in der Regel“ gefordert wird – eventuell aufgrund verminderter Einflussnahmemöglichkeiten.

Wenn Verletzungen von Menschenrechts- oder Umwelt-Sorgfaltspflichten bei *unmittelbaren Zulieferern* nicht in absehbarer Zeit beendet werden können, schreibt § 7 Abs. 2 LkSG die Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung der Rechtsverletzung unter Berücksichtigung eines Zeitplans zur Behebung des Missstands vor. Ferner werden Brancheninitiativen und -standards empfohlen, um den Druck auf die Verursacher zu erhöhen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LkSG), wie auch – während der Bemühungen zur Risikominimierung – das Aussetzen der Geschäftsbeziehung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LkSG). Wenn keine Behebung des Missstands erreicht werden kann, ist ebenso wie bei schwerwiegenden Verletzungen i.V.m. dem Mangel an anderen mildereren Mitteln ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen geboten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LkSG).

Im DAX40 berichten Unternehmen über Abhilfemaßnahmen ähnlich ausführlich wie über Präventionsmaßnahmen.⁷⁰ Indes sind die Informationen im Schwerpunkt sehr generisch gehalten, sie reichen

- von der Einforderung von Verbesserungsmaßnahmen,
- über die gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmenplänen, um einen Missstand zu beheben, einschließlich deren Kontrollen,
- bis hin zum (vertraglich vereinbarten) Vorbehalt der Beendigung einer Geschäftsbeziehung.

In einigen wenigen Geschäftsberichten wird über kritische Vorkommnisse informiert. So ergaben sich bspw. bei Bayer im Berichtsjahr 2021 bei 22 Lieferanten (das entspricht 3% aller bewerteten und auditierten Lieferanten) *kritische Ergebnisse*, ohne dass *eine Lieferantenbeziehung allein aufgrund der Nachhaltigkeitsleistung beendet* werden musste. Allerdings hat Bayer Maßnahmen ergriffen, um das *Geschäft mit Lieferanten, die ihre Nachhaltigkeitsleistung nicht verbessern konnten, zu verringern*.⁷¹ Demgegenüber kam es bei RWE im Berichtsjahr 2021 infolge der Überprüfung zu einem zeitlich befristeten Aussetzen der Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner.⁷²

5. Dokumentations- und Berichtspflichten nach § 10 LkSG

Zur Schaffung einer hierarchieübergreifenden Transparenz über die Risikolage des Unternehmens ist eine entsprechende Kommunikation und Dokumentation erforderlich. Die daraus resultierende Risikoberichterstattung hat die Aufgabe, sämtliche Entscheidungsträger über bestehende Risiken wie auch risikorelevante Entwicklungen mit Informationen zu versorgen, damit diese die Risikolage überwachen und frühzeitig agieren können. Die interne Risikoberichterstattung bildet letztlich die Grundlage für die externe Risikoberichterstattung.⁷³

Nach § 10 Abs. 1 LkSG haben Unternehmen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten intern fortlaufend zu dokumentieren und die

⁷⁰ Zu den Unternehmen, die im DAX40 über Abhilfemaßnahmen berichten, zählen: Adidas, BASF, Bayer, Beiersdorf, Continental, Covestro, Daimler Truck, Deutsche Telekom, Fresenius Medical Care, Henkel, Mercedes-Benz Group, Merck, MTU, RWE, Volkswagen, Zalando.

⁷¹ Bayer, Geschäftsbericht 2021, S. 63; Hervorhebungen durch die Verfasser. Im Berichtsjahr 2021 haben 508 der insgesamt 879 bewerteten und auditierten Lieferanten ihre Nachhaltigkeitsleistungen verbessert.

⁷² Vgl. RWE, Nichtfinanzieller Bericht 2021, S. 10.

⁷³ Vgl. Diederichs, a.a.O. (Fn. 9), S. 223 f.

Dokumentation mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Zudem ist einmal im Jahr ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für das Vorjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs auf der *Internetseite des Unternehmens* kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Der Bericht enthält nicht nur Angaben über die identifizierten Menschenrechts- und Umweltrisiken oder die diesbezüglichen Pflichtverletzungen, sondern hat auch einen Einblick in die unternommenen Maßnahmen zu geben, deren Wirksamkeit zu beurteilen ist, und eine Schlussfolgerung in Bezug auf künftige Maßnahmen vorzunehmen (§ 10 Abs. 2 LkSG).

IV. Implikationen für die risikoorientierte Corporate Governance

Aus den bisherigen Betrachtungen ist ersichtlich, dass die Vorgaben des LkSG große Auswirkungen auf das operative Risikomanagement haben, um die geforderten Sorgfaltspflichten bei Menschenrechten und Umweltschutz im eigenen Geschäftsbetrieb und bei den Zulieferern einzuhalten. Zusätzlich sind aber auch Anpassungen im CMS wie auch IKS und IÜS erforderlich, da im LkSG bspw. gewisse Vorgaben zur Compliance und zur Überprüfung von Lieferanten als Vertragspartner vorgeschrieben sind.

Das LkSG fordert in den betroffenen Unternehmen die Festlegung von *Zuständigkeiten für die Durchführung des lieferkettenbezogenen Risikomanagements*, um die geforderten Sorgfaltspflichten umzusetzen und zu dokumentieren. Zudem ist das Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern (§ 4 Abs. 1 LkSG). Infolgedessen sind die damit verbundenen Prozesse in die Corporate Governance unter Berücksichtigung bestehender CMS und IÜS einzubinden. Als Modell zur risikoorientierten Corporate Governance bietet sich das Three Lines Modell (TLM)⁷⁴ an. Hierin werden zusätzlich zur Unternehmensleitung erstens die Einkaufs- und Personalabteilung als operatives Management, zweitens die Compliance- und Rechtsabteilung und drittens die Interne Revision eingebunden.⁷⁵ Für die Identifikation und Bewertung von Risiken im Rahmen der Risikoanalyse wären primär die operativen Abteilungen Einkauf und Personal zuständig, die sich mit den Experten der Compliance-, Rechtsabteilung und/oder dem Risikomanagement abstimmen sollten. Die Ergebnisse sind an die für Menschenrechte zuständige Person und die Unternehmensleitung zu kommunizieren.

Aus dem LkSG resultieren auch neue Überwachungsaufgaben. So verpflichtet § 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG Unternehmen, explizit eine für die *Überwachung des RMS* zuständige Person (einen Menschenrechtsbeauftragten) zu bestimmen. Ein Verstoß hiergegen ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt und kann mit bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LkSG).⁷⁶ Die organisatorische Verankerung des Menschenrechtsbeauftragten ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext; diese Person ist dem Gesetzestext zufolge unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt. Die Leitung ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, Informationen über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten einzuholen. Eine Konkretisierung des Menschenrechtsbeauftragten ist aus dem Gesetzestext nicht ableitbar. Insofern kann es sich bspw. um eine

Person oder mehrere Personen in der Compliance-Abteilung handeln. Denkbar wäre i.S. einer Risk Governance auch, die zuständige(n) Person(en) im Risikomanagement anzusiedeln.⁷⁷ Bei der Auswahl ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte mit anderen Tätigkeiten der Person bestehen. Sie muss unabhängig sein, um die Überwachung effektiv durchführen zu können. Eine Tätigkeit im Einkauf würde bspw. mit dem Unabhängigkeitsgebot kollidieren.⁷⁸

Die *Grundsatzerklärung* ist zwar von der Unternehmensleitung abzugeben, jedoch kann deren Verbreitung von der Compliance-Abteilung übernommen werden, um sicherzustellen, dass die in der Grundsatzklärung geweckten Erwartungen die Adressaten erreichen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, diese Kommunikation in bestehende Prozesse zu integrieren, indem die Einkaufsabteilung für die Zulieferer und ggf. die Personalabteilung für die eigenen Beschäftigten zuständig sind.⁷⁹ Ebenso sind gewisse *Präventions- und Abhilfemaßnahmen* beim Einkauf (Beschaffungsstrategien) oder in der Compliance-Abteilung (Schulungen) zu verorten. Daneben ist die Interne Revision in jedem Fall für die jährliche und anlassbezogene *Überprüfung der Wirksamkeit* der Präventionsmaßnahmen zuständig. Gleiches gilt für die Überprüfung der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen.

Eine weitere aus dem LkSG resultierende Erweiterung des CMS ist die Pflicht, ein unternehmensinternes *Beschwerdeverfahren* einzurichten bzw. ein externes Beschwerdeverfahren, wie z.B. über Branchenverbände oder über spezielle Dienstleister, zu beauftragen. Beschwerden können Missstände im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern betreffen (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 LkSG). Der Eingang der Beschwerde ist den Hinweisgebern zu bestätigen (§ 8 Abs. 1 LkSG). Ebenso wie das Hinweisgebersystem⁸⁰ ist das Beschwerdeverfahren ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen CMS.⁸¹ Dies gilt nicht zuletzt aufgrund der anlassbezogenen Überprüfung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Das Beschwerdeverfahren unterliegt einer Verfahrensordnung, die vom Unternehmen festzulegen ist (§ 8 Abs. 2 LkSG). Das Unternehmen kann eine Person mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass sie unparteiisch handelt und unabhängig ist. Sie darf daher nicht weisungsgebunden sein (§ 8 Abs. 3 LkSG). Zudem ist das Unternehmen verpflichtet, klare und verständliche Informationen über das Beschwerdeverfahren auf der Internetseite öffentlich verfügbar zu machen. Dies betrifft Informationen über die Erreichbarkeit, Zuständigkeit wie auch über die Durchführung (§ 8 Abs. 4 LkSG). Für die Umsetzung des Beschwerdeverfahrens bietet sich eine Zusammenarbeit der Compliance-Abteilung mit den operativen Abteilungen Einkauf und Personal an. Es ist zu empfehlen, gemeinsam einen Meldeprozess unter Berücksichtigung etwaiger Hindernisse, wie z.B. sprachliche oder räumliche Hindernisse, über die Lieferkette zu implementieren.⁸² Die

74 Vgl. Chartered Institute of Internal Auditors (IIA), Application of the Three Lines Modell, abrufbar unter <https://fmos.link/18006> (Abruf: 08.09.2022).

75 Vgl. Lenz/Bodenstein/Wenzl, ZCG 2022 S. 62 f., 66.

76 Zu weiteren Zwangsgeld- und Bußgeldvorschriften vgl. §§ 23 f. LkSG.

77 Vgl. Dutzi/Schneider/Hasenau, DK 2021 S. 460.

78 Vgl. Herrmann/Rünz, DB 2021 S. 3080.

79 Vgl. Lenz/Bodenstein/Wenzl, ZCG 2022 S. 64 f.

80 Vgl. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABIEU Nr. 305 S. 17, abrufbar unter <https://fmos.link/18007> (Abruf: 08.09.2022). Zum RefE vgl. Thüsing, DB 2022 S. 1066-1069.

81 Zur Umsetzung des Hinweisgebersystems in der Unternehmenspraxis vgl. Lüneborg, DB 2022 S. 375-384.

82 Vgl. Lenz/Bodenstein/Wenzl, ZCG 2022 S. 65.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist gem. § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen. Dies obliegt insb. der Internen Revision.

Besonders ausführlich berichtet u.a. die Mercedes-Benz Group über ihr Hinweisgebersystem. Das sog. Business Practices Office (BPO) ermöglicht es allen *Beschäftigten, Geschäftspartnern und Dritten, weltweit Regelverstöße zu melden*. Hinweise zu Risiken für das Unternehmen und Beschäftigte, zu denen bspw. die *Verletzung von Umweltvorschriften oder Menschenrechten* angeführt werden, können *rund um die Uhr, per E-Mail, postalisch* oder über ein *Meldeformular* übermittelt werden. In bestimmten Ländern stehen darüber hinaus externe *gebührenfreie Hotlines* und in Deutschland ein *externer neutraler Mittler* zur Verfügung. Die Meldungen können, sofern lokal rechtlich zulässig, *anonym* erfolgen. Über das Hinweisgebersystem wird anhand diverser Informationsmaßnahmen, wie länderspezifische Infocards, Pocket-Guides, Dialogveranstaltungen oder Erklärfilme, in zehn Sprachen informiert.⁸³ Neben dem BPO-Hinweisgebersystem nimmt auch die *Weltarbeitnehmervertretung* Hinweise entgegen.⁸⁴

Die Deutsche Telekom berichtet ebenfalls über ihr ähnlich differenziert gestaltetes Beschwerde- bzw. Hinweisverfahren. Einerseits existiert ein *Beschwerdemechanismus* vor dem Hintergrund, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu erfüllen. Andererseits hat die Deutsche Telekom eine *zentrale Kontaktstelle* explizit für *Menschenrechte* eingerichtet, die per E-Mail erreichbar ist. Darüber hinaus befinden sich auf dem konzernweiten *Hinweisgeber-Portal* „TellMe“ weitere Kontaktmöglichkeiten und ein *anonymes Hinweisgebersystem*. Für das Jahr 2021 wird über sieben Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen berichtet. Jedem Hinweis werde nachgegangen. Gegenmaßnahmen würden eingeleitet, sofern die Hinweise plausibel sind.⁸⁵

Informationen zu existierenden Beschwerdeverfahren können ferner den Geschäftsberichten von Adidas, BMW, Continental, Fresenius Medical Care, Henkel, Merck und MTU entnommen werden. Wenngleich die Beschwerdeverfahren nicht immer explizit für die Menschenrechts- und Umweltrisiken in Lieferketten eingerichtet sind, so erscheint die Erweiterung um die mit dem LkSG verbundenen Anforderungen unkritisch.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, den Vorgaben zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nachzukommen und diesbezüglich intern und extern zu berichten. Die Vorgaben haben Auswirkungen auf das RMS, IKS/IÜS und CMS als Teile des Corporate-Governance-Systems von Unternehmen. Wie gezeigt worden ist, existieren vor allem für Aktiengesellschaften explizite gesetzliche Vorschriften zur Einrichtung der drei Corporate-Governance-Teil-Systeme. Zudem gehört die Beachtung von Menschen- und Umweltrechten als Bestandteil der ESG-Aspekte letztlich ebenso zu den Sorgfaltspflichten des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG. Dennoch wurde auch unter Berücksichtigung der Selbstregulierung, wie insb. NAP, das Ziel einer Umsetzungsquote der NAP-Vorgaben von 50% in Unternehmen mit mind. 500 Mitarbeitern verfehlt.⁸⁶

Der Beitrag verdeutlicht Implikationen des LkSG für das RMS und weist auf mögliche Umsetzungen hin. Ein Blick in die Praxis der DAX40-Unternehmen offenbart, dass zahlreiche Unternehmen bereits eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte abgegeben und veröffentlicht haben. Die Risikoidentifikation und -bewertung nach § 5 LkSG stellt die Unternehmen zwar vor große Herausforderungen, dennoch werden in den NFE der DAX40-Unternehmen LkSG-Anforderungen bereits teilweise antizipiert. Dies betrifft die Angaben und Informationsquellen zur Risikobewertung. Vor allem auf die Anforderungen an die Präventions- und Abhilfemaßnahmen der §§ 6 und 7 LKSG als Bestandteile der Risikosteuerung scheinen viele DAX40-Unternehmen (der Berichterstattung zufolge) gut vorbereitet zu sein. Hiervon zeugen Angaben zu verschiedenen Maßnahmen, wie etwa Schulungen, Lieferantenvertragsgestaltung sowie Weitergabeklauseln auch an mittelbare Lieferanten. Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass die Vorgaben des LkSG nicht nur Implikationen für das RMS, sondern auch auf das IKS/IÜS und CMS haben. So ist für die Überwachung des RMS (zumindest) eine zuständige Person (Menschenrechtsbeauftragter) festzulegen. Zudem ist die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen jährlich und anlassbezogen zu prüfen. Während diesbezüglich nur vereinzelt Angaben in der DAX40-Berichterstattung vorzufinden sind, wird häufiger über Hinweisgebersysteme und Beschwerdemechanismen berichtet. Insgesamt betrachtet, scheinen die Vorschriften des LkSG nicht vollständig neu in die Unternehmensprozesse und -berichte der DAX40-Unternehmen etabliert werden zu müssen. Vor allem mit der Regulierung der CSR-Berichterstattung wie auch durch die Anwendung von GRI-Standards und NAP-Vorgaben hat sich die Unternehmenspraxis bereits mit dem Thema der Sorgfaltspflichten bzw. -Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange auseinandergesetzt.

Während das LkSG nur sehr große Unternehmen unmittelbar bindet, hat die EU-Kommission am 23.02.2022 einen weitreichenden Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen⁸⁷ veröffentlicht. Dieser zielt ebenfalls auf ein verantwortungsvolles Handeln in globalen Wertschöpfungsketten. Im Vergleich zum LkSG werden hiervon grds. bspw. bereits KapGes. und haftungsbeschränkte PersGes. mit mindestens 500 Beschäftigten und 150 Mio. € Umsatz betroffen sein. Einem risikobasierten Ansatz entsprechend greift die Richtlinie zudem für Branchen mit hohem Schädigungspotenzial, wie z.B. Herstellung und Handel von Textilien, Leder, Landwirtschaft, bei einer geringeren Unternehmensgröße (ab mindestens 250 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. €).⁸⁸ Außerdem sind im Vergleich zum LkSG einige Verschärfungen zu konstatieren.⁸⁹ Insofern ist zu erwarten, dass das LkSG an eine künftige europarechtliche Regelung angepasst werden muss.⁹⁰

Redaktionelle Hinweise:

Zu den aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) resultierenden Berichtspflichten im Zusammenhang mit bestehenden Regulierungen vgl. Müller/Lorson/Otter/Wulf/Griez/Piwinger, KoR 2022 S. 292 = KOR1405301.

83 Vgl. Mercedes-Benz Group, Geschäftsbericht 2021, S. 118 f.

84 Vgl. Mercedes-Benz Group, Geschäftsbericht 2021, S. 123.

85 Vgl. Deutsche Telekom, Geschäftsbericht 2021, S. 105.

86 Vgl. Auswärtiges Amt, Monitoring des Umsetzungsstands der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Abschlussbericht 2021, S. 5.

87 EU-Kommission, Mitteilung COM(2022) 71 final vom 23.02.2022.

88 Vgl. Birkholz, DB 2022 S. 1309.

89 Vgl. Müller/Lorson/Otter/Wulf/Griez/Piwinger, KoR 2022 S. 292-299.

90 Vgl. <https://fmos.link/18008> (Abruf: 08.09.2022).